

# ENTWURF

---

**Jahrgang 2024**

**Ausgegeben am xx. xxxxxxx 2024**

---

**xx. Gesetz:** **Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz; Änderung CELEX-Nrn.: 32021R1165, 32021R0383, 02009R1107, 32008R0889, 32009L0128**

---

## **Gesetz, mit dem das Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz, LGBl. für Wien Nr. 18/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 31/2015, wird wie folgt geändert:

*1. In § 1 entfallen Abs. 3 und Abs. 4.*

*2. § 2 lautet:*

„§ 2. (1) Als Pflanzenschutzmittel gelten jene Produkte in der der Verwenderin bzw. dem Verwender gelieferten Form, die aus Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten bestehen oder diese enthalten und für jene in Art. 2 Abs. 1 lit. a bis e der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl. Nr. L 309 vom 24. November 2009 S. 1, angeführten Verwendungszwecke bestimmt sind.

(2) Als „Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko“ gelten jene, die gemäß Art. 22 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 Wirkstoffe mit geringem Risiko enthalten und die gemäß Art. 47 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, als „Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko“ zugelassen sind.

(3) Als „für die ökologische/biologische Produktion geeignet“ gelten jene Pflanzenschutzmittel, die im Pflanzenschutzmittelregister gemäß § 4 Abs. 2 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 eingetragen sind und die Anforderungen gemäß Art. 9 und Art. 24 der Verordnung (EU) 2018/848 iVm Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 1165/2021 erfüllen. Diesen gleichgehalten werden Nützlinge gemäß § 12 Abs. 1 Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 und Mikroorganismen gemäß Art. 3 Pkt. 15 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, die jeweils im Pflanzenschutzmittelregister gemäß § 4 Abs. 2 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 eingetragen sind.

(4) Unter den Begriff der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln fallen das Verbrauchen, Anwenden, Ausbringen, Gebrauchen, Lagern, Vorrätighalten und innerbetriebliche Befördern von Pflanzenschutzmitteln zum Zwecke der Anwendung.

(5) Die bestimmungs- und sachgemäße Verwendung von Pflanzenschutzmitteln umfasst die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen, die Befolgung der guten Pflanzenschutzpraxis gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und die Berücksichtigung der Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes („IP“, Abs. 6).

(6) Als Integrierter Pflanzenschutz gilt die sorgfältige Abwägung aller verfügbaren Pflanzenschutzmethoden und die anschließende Einbindung geeigneter Maßnahmen, die der Entstehung von Populationen von Schadorganismen entgegenwirken und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Abwehr- und Bekämpfungsmethoden auf einem Niveau halten, das wirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist und Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt reduziert oder minimiert. Der integrierte Pflanzenschutz stellt auf das Wachstum gesunder Nutzpflanzen bei möglichst geringer Störung der landwirtschaftlichen Ökosysteme ab und fördert natürliche Mechanismen zur Bekämpfung bzw. Regulierung von Schädlingen.

(7) Pflanzenschutzgeräte sind Gieß-, Sprüh-, Spritz-, Streu-, Stäube- und sonstige Geräte, die zum Zweck der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bestimmt sind.

(8) Unter Umwelt sind Wasser, Luft und Boden sowie die Beziehungen unter ihnen einerseits und zu allen Lebewesen andererseits zu verstehen.

(9) Beraterin bzw. Berater ist jene Person, die entsprechende Kenntnisse erworben hat und im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit Beratung zum Pflanzenschutz und zur sicheren Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erteilt, einschließlich private selbständige und öffentliche Beratungsdienste.

(10) Berufliche Verwenderin bzw. beruflicher Verwender (§ 4 Abs. 1) ist jene Person, die im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit Pflanzenschutzmittel verwendet, insbesondere eine Anwenderin und ein Anwender, eine Technikerin und ein Techniker, eine Arbeitgeberin und ein Arbeitgeber, sowie selbständige Personen in der Landwirtschaft. Diesen gleichzuhalten sind jene Personen, die auf Grund der gemäß §§ 9b, 9c und 9d erfolgreich absolvierten Aus-, Fort- und Weiterbildungen über die gleiche Qualifikation wie eine berufliche Verwenderin bzw. ein beruflicher Verwender im Bereich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verfügen und die sonstigen Voraussetzungen des § 9e erfüllen, ohne jedoch einer beruflichen Tätigkeit, bei der Pflanzenschutzmittel regelmäßig verwendet werden, nachzugehen.

(11) Sonstige Verwenderin bzw. sonstiger Verwender ist jene Person, die auf Grund des Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen nicht als berufliche Verwenderin bzw. beruflicher Verwender oder als dieser bzw. diesem gleichzuhaltende Person (Abs. 10) anzusehen ist und daher nur jene Pflanzenschutzmittel (§ 2 Abs. 2) verwenden darf, die für nicht berufliche Verwenderinnen und Verwender zugelassen sind.“

### 3. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Pflanzenschutzmittel dürfen nur von einer beruflichen Verwenderin bzw. einem beruflichen Verwender verwendet werden, es sei denn, die Zulassung (§ 3 Abs. 1) und die Indikation des betreffenden Pflanzenschutzmittels sehen anderes vor.“

### 4. § 5 lautet:

„§ 5. (1) Wer Pflanzenschutzmittel anwendet, darf nur zugelassene Pflanzenschutzmittel (§ 3 Abs. 1) als Pflanzenschutzmittel einsetzen und zwar nur sofern und soweit, als dies in den Indikationen bei der Zulassung, für den jeweiligen konkreten Anwenderinnen- und Anwenderkreis vorgesehen ist. Dies gilt auch für die Anwendbarkeit von zugelassenen Grundstoffen gemäß Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.

(2) Wer Pflanzenschutzmittel, die für die berufliche Verwenderin und den beruflichen Verwender zugelassen sind (§ 3 Abs. 1), anwendet oder anwenden lässt, hat Aufzeichnungen zu führen, in welchen zumindest folgende Informationen enthalten sein müssen:

- a) der Handelsname sämtlicher eingesetzter Pflanzenschutzmittel (einschließlich der Grundstoffe), inklusive Pflanzenschutz-Registernummer und Schadfaktor,
- b) die Bezeichnung und Größe der behandelten Fläche, die behandelte Kulturpflanze und die tatsächlich verwendete Menge (Aufwandmenge) des Pflanzenschutzmittels. Ist eine flächenbezogene Aufwandmenge nicht vorgesehen, ist die verwendete Konzentration anzugeben. Eine Angabe zur Größe der behandelten Fläche ist in diesem Fall nicht erforderlich,
- c) das Datum der Anwendung und
- d) der vollständige Name der beruflichen Verwenderin bzw. des beruflichen Verwenders (§ 2 Abs. 10).

Diese Aufzeichnungen sind chronologisch zu führen und über zumindest drei Jahre lang aufzubewahren.

Die in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 der Kommission vom 10. März 2023 betreffend den Inhalt und das Format der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates von den beruflichen Verwendern geführten Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel, ABl. L 74 vom 13.3.2023 S. 4, normierten Anforderungen sind ab 1. Jänner 2026 einzuhalten.

(3) Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist das Rauchen, Essen und Trinken verboten. Erforderlichenfalls ist eine für den konkreten Einsatzzweck geeignete persönliche Schutzausrüstung zu verwenden. Nach der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind ungeschützte Hautstellen, einschließlich der Hände, sorgfältig zu reinigen.“

5. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Pflanzenschutzmittel sind so aufzubewahren und zu lagern, dass sie dem Zugriff unbefugter Personen entzogen sind. Als unbefugt gilt jede Person, die nicht über eine gültige Ausbildungsbescheinigung (§ 9e) verfügt.“

6. § 6a Abs. 2 bis 4 lauten:

„(2) Im Landesgebiet von Wien, mit Ausnahme jener Flächen, die für die landwirtschaftliche Produktion genutzt werden oder die im Sinne des Forstgesetzes 1975 Waldflächen sind, dürfen neben den zugelassenen Grundstoffen (§ 5 Abs. 1) ausschließlich jene zugelassenen Pflanzenschutzmittel verwendet werden, die entweder als Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko (§ 2 Abs. 2) gelten oder für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion (§ 2 Abs. 3) geeignet sind.

(3) Abweichend von Abs. 2 dürfen auch zugelassene, chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel zur Erfüllung von EU-rechtlichen Vorschriften, internationalen Abkommen, Anordnungen nach dem Wiener Pflanzenschutzgesetz oder der darauf beruhenden Rechtsakte der Behörden sowie auf den nachfolgend angeführten Flächen eingesetzt werden:

Flächen,

1. die einer wissenschaftlichen Institution als Forschungsfelder dienen,
2. die bei Gleisanlagen, Flugfeldern bzw. Landeplätzen und vergleichbaren Anlagen aus sicherheitstechnischen Gründen von Bepflanzung freizuhalten sind,
3. die der Ausübung von Sport bzw. dem sportlichen Wettkampf dienen, sofern die Fläche nicht überwiegend der Nutzung durch Kinder und Jugendliche bis 14 Jahren zur Verfügung stehen,
4. auf denen der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel im Interesse der nationalen Sicherheit erforderlich ist,
5. die als Garten- und Parkanlagen im Sinne des § 1 Abs. 12 des Denkmalschutzgesetzes gelten, sowie jene Flächen, die auf Grund ihrer historischen Bedeutung und stadtbildprägenden Qualität ebenso schutz- und erhaltenswürdig sind, oder
6. die als Oberflächenabdeckung von Abfallbehandlungsanlagen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 dienen zum Schutz und zur Erhaltung der Funktion der Oberflächenabdeckung.

Im Zweifel hat der Magistrat auf Antrag mit Bescheid festzustellen, ob eine Fläche der Aufzählung gemäß Z 1 bis 6 als zugehörig zu beurteilen und daher die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Abs. 4 zulässig ist.

(4) Unbeschadet Abs. 1 ist bei der Verwendung aller zugelassenen Pflanzenschutzmittel der Integrierte Pflanzenschutz (§§ 2 Abs. 6 und 6a Abs. 1) im Rahmen des jeweiligen konkreten Anwendungsfalls zu berücksichtigen.“

7. Dem § 7 werden folgende Abs. 4 bis 8 angefügt:

„(4) Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen ist, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, verboten.

(5) Abweichend von Abs. 4 kann der Magistrat auf Antrag einer beruflichen Verwenderin bzw. eines beruflichen Verwenders (§ 2 Abs. 10) und unter Beachtung der Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2009/128/EG mit Bescheid eine Bewilligung für den Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (§ 2 Abs. 1 bis 3) oder von Grundstoffen erteilen. Erforderlichenfalls sind in der Bewilligung Bedingungen, Fristen und Auflagen zum Schutz öffentlicher Interessen, der Gesundheit von Anrainerinnen und Anrainern und der Umwelt vorzusehen.

(6) Einem Antrag im Sinne des Abs. 5 sind ein Anwendungsplan und Nachweise anzuschließen, die belegen, dass die in Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/128/EG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Zudem hat der Antrag Angaben über

1. den voraussichtlichen Zeitpunkt der Ausbringung,
2. die auszubringenden Mengen,
3. die eingesetzten Pflanzenschutzmittel, einschließlich Nützlinge und Mikroorganismen oder Grundstoffe und
4. die Flächen, auf denen die Pflanzenschutzmittel, einschließlich Nützlinge und Mikroorganismen oder Grundstoffe ausgebracht werden sollen,

zu enthalten.

(7) Der Magistrat hat Aufzeichnungen gemäß Art. 9 Abs. 6 der Richtlinie 2009/128/EG über die in den Anträgen nach Abs. 6 und den nach Abs. 5 erteilten Genehmigungen enthaltenen Informationen zu führen.

(8) Der Magistrat wird ermächtigt, unter Berücksichtigung bundes- und/oder unionsrechtlicher Regelungen, durch Verordnung nähere Bestimmungen zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln einschließlich Nützlinge und Mikroorganismen (§ 2 Abs. 3) und Grundstoffen (§ 5 Abs. 1) mittels unbemannter Luftfahrzeuge festzulegen.“

8. In § 8 entfällt Abs. 2 und die Absatzbezeichnung „(1)“, des Weiteren entfällt in lit. b die Wort- und Zeichenfolge „(wie z. B. durch Luftfahrzeuge)“.

9. Im § 9e Abs. 5 letzter Satz wird nach dem Wort „muss“ der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und die Wortfolge „sowie die Verlässlichkeit (Abs. 3) weiterhin gegeben ist.“ angefügt.

10. Im § 9e Abs. 6 wird nach dem Zitat „Abs. 5“ die Wortfolge „als auch die weiterhin bestehende Verlässlichkeit (Abs. 3) schriftlich“ eingefügt.

11. § 11 Abs.1 lautet:

„(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen

1. mit Geldstrafen bis zu 5 000 Euro, wer

- a) den § 3, § 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1 und 3, § 6, § 6a Abs. 1, 2 und 4, § 7 Abs. 1 bis 5, § 10b, den gemäß § 10c Abs. 1 erlassenen Anordnungen oder
- b) den auf Grund der § 7 Abs. 8, § 7a Abs. 1 und § 8 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt,
- c) entgegen der behördlichen Ausübungsuntersagung (Untersagung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, § 9e Abs. 7 und 9), Pflanzenschutzmittel im Sinne des § 3 anwendet;

2. mit Geldstrafe bis zu 1000 Euro, wer

- a) den § 5 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt oder
- b) die mit der Überwachung betrauten Organe des Magistrats in Ausübung ihres Dienstes behindert oder die Erfüllung ihrer Aufgaben vereitelt oder
- c) bei der Verwendung bzw. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (§ 2) den mit der Überwachung betrauten Aufsichtsorganen (§ 10 Abs. 2) keine gültige Ausbildungsbescheinigung vorweisen kann (§ 4 Abs. 2) oder
- d) entgegen § 4 Abs. 3 keinen gültigen Lichtbildausweis mit sich führt und vorweisen kann.“

12. In § 11 Abs. 4 wird die Wort- und Ziffernfolge „§ 31 Abs. 2“ durch die Wort- und Ziffernfolge „§ 31 Abs. 1“ ersetzt.

13. § 11c Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze oder Bundesverordnungen verwiesen wird, sind diese in der am 1. Juni 2024 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission der Europäischen Union sowie auf Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates, mit Ausnahme der in § 11d angeführten Bestimmungen, verweist, sind diese in der am 1. Juni 2024 geltenden Fassung anzuwenden.“

14. Nach § 11c werden folgende §§ 11d und 11e samt jeweiliger Überschrift angefügt:

### **„Verwendete Kurzbezeichnungen**

**§ 11d.** (1) Die im Gesetzestext verwendeten Kurzbezeichnungen für Verordnungen, beziehen sich auf:

- a. Verordnung (EG) Nr. 889/2008: Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle, CELEX-Nummer: 32008R0889, ABl. L 250 vom 18.9.2008 S. 1,
- b. Verordnung (EG) Nr. 1107/2009: Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von

Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, CELEX-Nummer: 32009R1107, ABl. L 309 vom 24.11.2009 S. 1,

- c. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/1165: Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission vom 15. Juli 2021 über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion und zur Erstellung entsprechender Verzeichnisse (Text von Bedeutung für den EWR), CELEX-Nummer: 32021R1165, ABl. L 253 vom 16.7.2021 S. 13,
- d. Verordnung (EU) Nr. 2021/383: Verordnung (EU) 2021/383 der Kommission vom 3. März 2021 zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der die Liste der Beistoffe enthält, deren Verwendung in Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist (Text von Bedeutung für den EWR), CELEX-Nummer: 32021R0383, ABl. L 74 vom 4.3.2021 S. 7.

(2) Soweit dieses Gesetz auf die im Abs. 1 genannten EU-Verordnungen verweist, sind diese in den jeweiligen nachstehenden Fassungen und zwar bei der lit.

- a. bis zum 1. Jänner 2024 in der in Abs. 1 zitierten Stammfassung und unter Beachtung der Übergangsbestimmungen in Art. 11, Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165,
- b. in der in Abs. 1 zitierten Stammfassung mit Ausnahme von Anhang III, dieser in der in der Verordnung (EU) 2021/383 enthaltenen Fassung,
- c. und d. in der vorstehend jeweilig zitierten Stammfassung,

anzuwenden.

#### **Notifikation**

§ 11e. Das Gesetz, mit dem das Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz geändert wird (LGBl. für Wien Nr. xxx/202X), wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft notifiziert (Notifikationsnummer 2024/207/AT).“

15. In § 12 Abs. 1 wird nach dem Begriff „Abs. 2“ die Wortfolge „und Abs. 3“ eingefügt.

16. Nach § 12 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Zugelassene chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, welche bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, LGBl. für Wien Nr. XX/2024, von Verwenderinnen bzw. Verwendern bereits erworben wurden, dürfen bis zum 31.12.2025 verwendet werden.“

#### **Artikel II**

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

**Der Landeshauptmann:**

**Der Landesamtsdirektor:**

## Vorblatt

### **zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz geändert wird**

#### **Ziele und wesentlicher Inhalt:**

Mit dem Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz wurde die Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309 vom 24. November 2009 S. 71, und der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl. Nr. L 309 vom 24. November 2009 S. 1., umgesetzt.

Die vorliegende Novelle soll bezüglich dieser Umsetzung textliche und damit inhaltliche Klarstellungen bewirken und dadurch die Anwendung in der Praxis erleichtern. Durch die bessere Verständlichkeit der Normen soll die Akzeptanz bei den Normunterworfenen erhöht und damit die mit der Umsetzung der Richtlinie verbundenen Ziele, insbesondere hinsichtlich des Integrierten Pflanzenschutzes „IP“, rascher erreicht werden.

#### **Auswirkungen des Regelvorhabens:**

##### **Finanzielle Auswirkungen:**

Dem Bund, dem Land Wien und den übrigen Gebietskörperschaften werden durch den Entwurf keine Kosten entstehen.

##### **Auswirkungen auf die Bezirke:**

Keine bzw. siehe umweltpolitische Auswirkungen

##### **Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

– Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine.

– Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumenteninnen- und konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Förderung der Biodiversität und gesteigerter Schutz der Bestäuber innerhalb des Stadtgebietes sowie Verstärkung der Verhaltenskonformität der betroffenen Kreise durch die Umgestaltung des Aufbaus des Normtextes und klarere Formulierungen.

##### **Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Keine.

##### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Das Vorhaben dient der Präzisierung der erfolgten Umsetzung der obgenannten Richtlinie der Europäischen Union.

##### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

## Erläuterungen

### zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz geändert wird

#### Allgemeiner Teil

Mit der Novelle LGBl. Nr. 32/2012 des Wiener Pflanzenschutzmittelgesetzes wurde die Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309 vom 24. November 2009 S. 71 und der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl. Nr. L 309 vom 24. November 2009 S. 1. (RL 2009/128/EG, fortan RL), umgesetzt.

Die aktuelle kompetenzrechtliche Lage nach der Verfassungsänderung BGBl. I Nr. 14/2019 ermächtigt den Landesgesetzgeber zur Erlassung der gegenständlichen Novelle.

Ziel der vorliegenden Novelle des Wiener Pflanzenschutzmittelgesetzes ist, die Bedeutung des Integrierten Pflanzenschutzes (IP) bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln deutlicher hervorzuheben. Zugleich soll damit auf einen vermehrten Verzicht auf „klassische“ chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, mit deren Einsatz nicht nur ein geringes Risiko verbunden sein kann, hingewirkt werden und sollen alternative Methoden oder Verfahren gefördert werden.

Gleichzeitig soll mit dieser Novelle dem Nationalen Aktionsplan über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Österreich 2022-2026 Rechnung getragen werden, welcher das Bekenntnis zur Förderung des Verzichts auf „klassische“ chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel sowie Zielvorgaben für z. B. die Steigerung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko beinhaltet.

Das Land Wien hat ein besonderes Interesse an der Einsatzminimierung von Pflanzenschutzmitteln und Verwendungsbeschränkungen in bestimmten Gebieten, zumal potentielle Ausbringungsflächen für Pflanzenschutzmittel in Wien, wie Parkanlagen, Kleingärten, landwirtschaftlich oder gewerblich genutzte Grünflächen vielfach an dicht bebaute Wohngebiete angrenzen. Die städtische Struktur führt daher zu einem gesteigerten Schutzbedarf für die Bevölkerung Wiens. Zugleich soll damit ein Beitrag zum Schutz der Bestäuber (Bienen, etc.) und folglich auch zur Erhaltung der Artenvielfalt (Biodiversität) geleistet werden.

#### Kostendarstellung

Dem Bund, dem Land Wien und den übrigen Gebietskörperschaften werden durch den Entwurf keine Kosten entstehen.

#### Besonderer Teil

##### **Zu Art. I Z 1 (§ 1):**

Abs. 3 und Abs. 4 können entfallen, da diese auf Grund der nunmehr geltenden kompetenzrechtlichen Lage nach der Verfassungsänderung BGBl. I Nr. 14/2019 und dem damit zusammenhängenden Übergang der Regelungskompetenz auf die Bundesländer, obsolet geworden sind.

##### **Zu Art. I Z 2 (§ 2):**

Abs. 2: Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko (PgR; Art. 22 VO (EG) 1107/2009) stellt eines der Hauptziele des IP dar. Diesem Umstand wird durch die Aufnahme der in Abs. 2 nun ersichtlichen Verweise Rechnung getragen.

Abs. 3: Es wird klargestellt, dass der Einsatz von zugelassenen Nützlingen (z. B. Marienkäfer) ebenso wie von zugelassenen Mikroorganismen (z. B. Bakterien) möglich und zulässig ist.

Nützlinge sind nicht vom Anwendungsgebiet der Richtlinie erfasst, da nur jene Mittel darunter fallen, die im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 als Pflanzenschutzmittel einzustufen sind. Nützlinge sind Regelungsgegenstand in der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 des Bundes, BGBl. II Nr. 233/2011 idF BGBl. II Nr. 212/2015. Gemäß § 12 Abs. 1 dieser Verordnung wird normiert, dass diese als Pflanzenschutzmittel gelten und gemäß Abs. 2 bedarf das Inverkehrbringen der Zulassung des Bundes.



Die Beschränkung auf die in Abs. 2 genannten Pflanzenschutzmittel ist insbesondere der städtischen Struktur, also dem engen Zusammenleben vieler Personen auf geringer Fläche innerhalb der Landesgrenzen der Bundeshauptstadt Wien geschuldet.

Unter landwirtschaftliche Produktionsflächen sind sämtliche Kulturen der landwirtschaftlichen Produktion (Urproduktion) zu verstehen, wie z.B. Ackerbau, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Grünland, Feldgemüse, Spezial- und Sonderkulturen.

Abs. 3:

Jene Flächen, auf denen die Anwendung der über das geringe Risiko hinausgehenden „klassischen“ chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel zulässig ist, sind in den Z 1 – 6 aufgezählt. Hinsichtlich der Erfüllung von EU-rechtlichen Vorgaben kommt dies etwa bei Auftreten von (qualifizierten) Schädlingen, Neophyten (siehe z. B. Verordnung (EU) 2016/2031), „Quarantäneschädling“, Neopythenbekämpfung, Verordnung EU 1143/2014 und dergleichen in Betracht. Bei den internationalen Abkommen betrifft dies z. B. den Artenschutz.

Ergänzende Anmerkung zu Z 3: Die Verwendung „klassischer“ chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel bezogen auf Flächen als Sportstätten, die ausschließlich oder überwiegend (das ist mehr als 50 % der nutzenden Personen oder der zeitlichen Nutzung der Anlage) von Kindern und Jugendlichen (bis einschließlich vollendetem 14. Lebensjahr) genutzt werden, ist auf Grund der besonderen Schutzwürdigkeit dieser Personengruppe auszuschließen.

Unter Z 5 sind Flächen zu zählen, die im Zusammenhang mit dem Denkmalschutz stehen oder deren öffentliche Wertigkeit („kulturhistorisch wertvoll“) dem Denkmalschutz vergleichbar ist, wie etwa die „Prater Hauptallee“.

Abs. 4: Die im § 6a Abs. 1 enthaltene Verpflichtung zur Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des IP gilt nunmehr nicht nur für beruflich anwendende Personen, sondern auch für alle übrigen anwendenden Personen.

#### **Zu Art. I Z 7 (§ 7):**

Abs. 4: In Art. 9 der RL („Spritzen oder Sprühen mit Luftfahrzeugen“) ist vorgesehen, dass die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen (Flugzeug oder Hubschrauber, siehe Art. 3 Z 5 RL, Begriffsbestimmung) grundsätzlich verboten sein soll, bzw. für Ausnahmen Bedingungen vorzusehen wären.

Zwar lassen die derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen (auf Bundesebene) eine Ausbringung mit den genannten Luftfahrzeugen (Flugzeug und Helikopter) de facto nicht zu, um aber keine Zweifel aufkommen zu lassen, wird in die gegenständliche Novelle dieses Verbot nunmehr auch hinsichtlich der Belange der Pflanzenschutzmittel ausdrücklich angeführt. Eine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mittels Luftfahrzeugen steht im Widerspruch zur städtischen Struktur des Bundeslandes Wien und vermeidet das Verbot dieser Art der Ausbringung die mit der dichten Besiedlung im Zusammenhang stehende, besondere Gefährdung der Wiener Bevölkerung.

Abs. 5: Im Artikel 3 Z 5 der RL werden als „Luftfahrzeuge“ „Flugzeuge oder Hubschrauber“ bezeichnet. Damit sind offensichtlich Luftfahrzeuge, die durch Personen an Bord gesteuert werden, gemeint. Dieser Vorgabe folgend wird in der vorliegenden Bestimmung die Qualifikation bestimmter unbemannter Luftfahrzeuge, welche nicht unter den Begriff und das Verständnis von (bemannten) „klassischen Flugzeugen“ fallen, sondern unbemannt und ferngesteuert sind (Drohnen) und die darüber hinaus als Ausbringungsgeräte für Pflanzenschutzmittel geeignet und aufbereitet sind, als Pflanzenschutzgeräte vorgenommen.

In Umsetzung des Art 9 der RL wird für den Einsatz dieser speziellen, unbemannten Luftfahrzeuge als Pflanzenschutzgeräte eine Bewilligungspflicht für jeden Anwendungsfall vorgesehen. Die Normierung einer Bewilligungspflicht erscheint zur Sicherung des erforderlichen Schutzniveaus bei dieser Art der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowohl für die städtische Bevölkerung als auch für die Umwelt unerlässlich. Aus diesem Grund soll diese spezielle Ausbringungsmöglichkeit auch auf beruflich verwendende Personen (§ 2 Abs. 10) beschränkt sein, zumal diese Personengruppe nicht nur die entsprechenden Kenntnisse aufweisen muss, sondern wegen ihres kontinuierlichen und regelmäßigen Umgangs mit Pflanzenschutzmitteln auch die umfassendste Erfahrung bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln besitzt. Im Sinne der zu schützenden öffentlichen Interessen erscheint es daher sachgerecht, diese Ausbringungsart den beruflichen verwendenden Personen vorzubehalten. Personen die den beruflich verwendenden Personen gleichzuhalten sind, dürfen daher keine Ausbringung mit Fluggeräten vornehmen.

Damit Schutzvorkehrungen bzw. Einschränkungen im konkreten Einzelfall ermöglicht werden und so die relevanten öffentlichen Interessen im konkreten Anwendungsfall wirksam geschützt werden können, ist ferner die Möglichkeit der Vorschreibung von Auflagen bei allfälligen Bewilligungen erforderlich.

Abs. 6: Mit dieser Anordnung wird der Vorgabe des Art. 9 Abs. 4 der RL 2009/128/EG entsprochen.

Abs. 7: Damit wird Art. 9 Abs. 6 der RL 2009/128/EG entsprochen.

Abs. 8: Für die Ausbringung von (zulässig verwendbaren) Pflanzenschutzmitteln via unbemannter Luftfahrzeuge ist wegen der damit verbundenen Risiken ein hohes Schutzniveau sicherzustellen. Um dieses zu erreichen und ein entsprechendes Regulativ zu schaffen, ist daher eine Verordnungsermächtigung vorgesehen. In einer solchen Verordnung können sodann detailliert die Voraussetzungen, Bedingungen, Befristungen, etc. für den Einsatz geregelt werden. Der Einsatz eines derartigen Pflanzenschutzmittels, welches in den Indikationen die Ausbringung mit Luftfahrzeugen/unbemannten Luftfahrzeugen enthält, ist dabei Voraussetzung für die Ausbringung mit unbemannten Luftfahrzeugen als Pflanzenschutzgerät im Sinne dieses Gesetzes.

**Zu Art. I Z 8 (§ 8):**

Für den vorliegenden Entwurf wird eine „Flächenregelung“ in Bezug auf Anwendungsgebiete für Pflanzenschutzmittel normiert, um eine bessere Schutzwirkung hinsichtlich der Verwendung in bestimmten Gebieten im Sinne des Art. 12 der RL zu erzielen. Das erforderliche Schutzniveau (siehe „Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sowie biologischen Bekämpfungsmaßnahmen ist der Vorzug zu geben.“ Art. 12 RL) bleibt durch die neue Bestimmung (§ 6a Abs. 3 neu) jedenfalls erhalten.

Abs. 2 kann entfallen, da nunmehr eine Flächenregelung vorgesehen ist (§ 6a Abs. 3). Daher kann auch auf die bisher im Abs. 2 enthaltene Meldepflicht an die Behörde verzichtet werden.

**Zu Art. I Z 11 und 12 (§ 11):**

Es werden durch die Novelle erforderliche Anpassungen vorgenommen.

**Zu Art. I Z 13 (§ 11c):**

Es wird eine Aktualisierung aufgrund der Einfügung des § 11d vorgenommen.

**Zu Art. I Z 14 (§§ 11d und 11e):**

Im Abs. 2 werden die Fassungen der jeweils zitierten Normen, auf die sich die Zitate im Novellentext beziehen, angeführt.

§ 11e enthält den Notifikationshinweis.

**Zu Art. I Z 15 (§ 12):**

Zur Hintanhaltung von unmittelbaren wirtschaftlichen Schäden für Vertreterinnen und Vertreter und Verbraucherinnen und Verbraucher von bereits erworbenen chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit in Abs. 3 eine entsprechende Übergangsfrist eingeräumt.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

### Vorgeschlagene Fassung

Art. I Z 1:

§ 1. (1) und (2)...

(3) Mit diesem Gesetz werden die grundsatzgesetzlichen Regelungen des Artikels 1 des Bundesgesetzes mit dem ein Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 und ein Pflanzenschutzgesetz 2011 erlassen werden (Agrarrechtsänderungsgesetz 2010), BGBl. I Nr. 10/2011, und des Bundesgesetzes über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien (Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996), BGBl. I Nr. 53/1997, ausgeführt.

(4) Durch dieses Gesetz werden die Landarbeitsordnung 1990 und die darauf beruhenden Durchführungsverordnungen nicht berührt.

Art. I Z 2:

§ 2. (1) Als Pflanzenschutzmittel gelten jene Produkte in der dem Verwender bzw. der Verwenderin gelieferten Form, die aus Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten bestehen oder diese enthalten und für jene in Art. 2 Abs. 1 lit. a bis e der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl. Nr. L 309 vom 24. November 2009 S. 1, angeführten Verwendungszwecke bestimmt sind.

(2) Unter den Begriff der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln fallen das Verbrauchen, Anwenden, Ausbringen, Gebrauchen, Lagern, Vorrätighalten und innerbetriebliche Befördern von Pflanzenschutzmitteln zum Zwecke der Anwendung.

(3) Die bestimmungs- und sachgemäße Verwendung von Pflanzenschutzmitteln umfasst die Einhaltung der in der Kennzeichnung angegebenen Indikationen und Verwendungsvorschriften (beispielsweise die Aufwandmengen, die Aufwandkonzentrationen, die Anwendungsarten, die Anwendungszeitpunkte, die Warte- und die Nachbaufristen), die Befolgung der guten Pflanzenschutzpraxis gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und – wann immer möglich – die Berücksichtigung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes. Zubereitungen von Pflanzenschutzmitteln sind mengenmäßig

§ 1. (1) und (2)...

**entfällt**

**entfällt**

**§ 2. (1) Als Pflanzenschutzmittel gelten jene Produkte in der der Verwenderin bzw. dem Verwender gelieferten Form, die aus Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten bestehen oder diese enthalten und für jene in Art. 2 Abs. 1 lit. a bis e der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl. Nr. L 309 vom 24. November 2009 S. 1, angeführten Verwendungszwecke bestimmt sind.**

**(2) Als „Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko“ gelten jene, die gemäß Art. 22 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 Wirkstoffe mit geringem Risiko enthalten und die gemäß Art. 47 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, als „Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko“ zugelassen sind.**

**(3) Als „für die ökologische/biologische Produktion geeignet“ gelten jene Pflanzenschutzmittel, die im Pflanzenschutzmittelregister gemäß § 4 Abs. 2 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 eingetragen sind und die Anforderungen gemäß Art. 9 und Art. 24 der Verordnung (EU) 2018/848 iVm Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 1165/2021 erfüllen. Diesen gleichgehalten werden Nützlinge gemäß § 12 Abs. 1 Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 und Mikroorganismen gemäß Art. 3 Pkt. 15 der Verordnung (EG)**

**Geltende Fassung**

auf das zu behandelnde Objekt abzustimmen.

(4) Als Integrierter Pflanzenschutz gilt die sorgfältige Abwägung aller verfügbaren Pflanzenschutzmethoden und die anschließende Einbindung geeigneter Maßnahmen, die der Entstehung von Populationen von Schadorganismen entgegenwirken und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und andere Abwehr- und Bekämpfungsmethoden auf einem Niveau halten, das wirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist und Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt reduziert oder minimiert. Integrierter Pflanzenschutz stellt auf das Wachstum gesunder Nutzpflanzen bei möglichst geringer Störung der landwirtschaftlichen Ökosysteme ab und fördert natürliche Mechanismen zur Bekämpfung bzw. Regulierung von Schadorganismen.

(5) Pflanzenschutzgeräte sind Gieß-, Sprüh-, Spritz-, Streu-, Stäube- und sonstige Geräte, die zum Zweck der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bestimmt sind.

(6) Unter Umwelt sind Wasser, Luft und Boden sowie die Beziehungen unter ihnen einerseits und zu allen Lebewesen andererseits zu verstehen.

(7) Unter Berater bzw. Beraterin wird jene Person verstanden, die entsprechende Kenntnisse erworben hat und im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit Beratung zum Pflanzenschutz und zur sicheren Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erteilt, einschließlich private selbständige und öffentliche Beratungsdienste.

(8) Der berufliche Verwender bzw. die berufliche Verwenderin ist jene Person, die im Zuge seiner bzw. ihrer beruflichen Tätigkeit Pflanzenschutzmittel

**Vorgeschlagene Fassung**

**Nr. 1107/2009, die jeweils im Pflanzenschutzmittelregister gemäß § 4 Abs. 2 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 eingetragen sind.**

**(4) Unter den Begriff der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln fallen das Verbrauchen, Anwenden, Ausbringen, Gebrauchen, Lagern, Vorrätighalten und innerbetriebliche Befördern von Pflanzenschutzmitteln zum Zwecke der Anwendung.**

**(5) Die bestimmungs- und sachgemäße Verwendung von Pflanzenschutzmitteln umfasst die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen, die Befolgung der guten Pflanzenschutzpraxis gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und die Berücksichtigung der Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes („IP“, Abs. 6).**

**(6) Als Integrierter Pflanzenschutz gilt die sorgfältige Abwägung aller verfügbaren Pflanzenschutzmethoden und die anschließende Einbindung geeigneter Maßnahmen, die der Entstehung von Populationen von Schadorganismen entgegenwirken und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Abwehr- und Bekämpfungsmethoden auf einem Niveau halten, das wirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist und Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt reduziert oder minimiert. Der integrierte Pflanzenschutz stellt auf das Wachstum gesunder Nutzpflanzen bei möglichst geringer Störung der landwirtschaftlichen Ökosysteme ab und fördert natürliche Mechanismen zur Bekämpfung bzw. Regulierung von Schädlingen.**

**(7) Pflanzenschutzgeräte sind Gieß-, Sprüh-, Spritz-, Streu-, Stäube- und sonstige Geräte, die zum Zweck der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bestimmt sind.**

**(8) Unter Umwelt sind Wasser, Luft und Boden sowie die Beziehungen unter ihnen einerseits und zu allen Lebewesen andererseits zu verstehen.**

**Geltende Fassung**

verwendet, insbesondere Anwender bzw. Anwenderin, Techniker bzw. Technikerin, Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberin sowie Selbständiger bzw. Selbständige in der Landwirtschaft und anderen Sektoren.

Art. I Z 3:

§ 4. (1) Pflanzenschutzmittel dürfen nur von einem beruflichen Verwender bzw. einer beruflichen Verwenderin verwendet werden.

(2) bis (4) ...

Art. I Z 4:

§ 5. (1) Wer Pflanzenschutzmittel anwendet oder anwenden lässt, hat gegen

**Vorgeschlagene Fassung**

(9) Beraterin bzw. Berater ist jene Person, die entsprechende Kenntnisse erworben hat und im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit Beratung zum Pflanzenschutz und zur sicheren Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erteilt, einschließlich private selbständige und öffentliche Beratungsdienste.

(10) Berufliche Verwenderin bzw. beruflicher Verwender (§ 4 Abs. 1) ist jene Person, die im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit Pflanzenschutzmittel verwendet, insbesondere eine Anwenderin und ein Anwender, eine Technikerin und ein Techniker, eine Arbeitgeberin und ein Arbeitgeber, sowie selbständige Personen in der Landwirtschaft. Diesen gleichzuhalten sind jene Personen, die auf Grund der gemäß §§ 9b, 9c und 9d erfolgreich absolvierten Aus-, Fort- und Weiterbildungen über die gleiche Qualifikation wie eine berufliche Verwenderin bzw. ein beruflicher Verwender im Bereich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verfügen und die sonstigen Voraussetzungen des § 9e erfüllen, ohne jedoch einer beruflichen Tätigkeit, bei der Pflanzenschutzmittel regelmäßig verwendet werden, nachzugehen.

(11) Sonstige Verwenderin bzw. sonstiger Verwender ist jene Person, die auf Grund des Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen nicht als berufliche Verwenderin bzw. beruflicher Verwender oder als dieser bzw. diesem gleichzuhaltende Person (Abs. 10) anzusehen ist und daher nur jene Pflanzenschutzmittel (§ 2 Abs. 2) verwenden darf, die für nicht berufliche Verwenderinnen und Verwender zugelassen sind.

§ 4. (1) Pflanzenschutzmittel dürfen nur von einer beruflichen Verwenderin bzw. einem beruflichen Verwender verwendet werden, es sei denn, die Zulassung (§ 3 Abs. 1) und die Indikation des betreffenden Pflanzenschutzmittels sehen anderes vor

(2) bis (4) ...

§ 5. (1) Wer Pflanzenschutzmittel anwendet, darf nur zugelassene

### **Geltende Fassung**

eine Veränderung der chronologischen Reihenfolge gesicherte (zB gebundene) Aufzeichnungen zu führen, aus denen zumindest die Bezeichnung des Grundstückes, der Handelsname, die Registernummer, die Bezeichnung und die flächenbezogene Menge des angewendeten Pflanzenschutzmittels, die Kulturen, der vollständige Name des beruflichen Verwenders bzw. der beruflichen Verwenderin (§ 2 Abs. 8) und das Datum der Anwendung ersichtlich sein müssen. Diese Aufzeichnungen sind für jedes Jahr gesondert zu führen und sieben Jahre lang aufzubewahren.

(2) Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist das Rauchen, Essen und Trinken verboten. Erforderlichenfalls ist ein geeigneter Atemschutz zu verwenden. Nach der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind ungeschützte Hautstellen, einschließlich der Hände, sorgfältig zu reinigen.

### **Vorgeschlagene Fassung**

**Pflanzenschutzmittel (§ 3 Abs. 1) als Pflanzenschutzmittel einsetzen und zwar nur sofern und soweit, als dies in den Indikationen bei der Zulassung, für den jeweiligen konkreten Anwenderinnen- und Anwenderkreis vorgesehen ist. Dies gilt auch für die Anwendbarkeit von zugelassenen Grundstoffen gemäß Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.**

**(2) Wer Pflanzenschutzmittel, die für die berufliche Verwenderin und den beruflichen Verwender zugelassen sind (§ 3 Abs. 1), anwendet oder anwenden lässt, hat Aufzeichnungen zu führen, in welchen zumindest folgende Informationen enthalten sein müssen:**

- a) der Handelsname sämtlicher eingesetzter Pflanzenschutzmittel (einschließlich der Grundstoffe), inklusive Pflanzenschutz-Registernummer und Schadfaktor**
- b) die Bezeichnung und Größe der behandelten Fläche, die behandelte Kulturpflanze und die tatsächlich verwendete Menge (Aufwandmenge) des Pflanzenschutzmittels. Ist eine flächenbezogene Aufwandmenge nicht vorgesehen, ist die verwendete Konzentration anzugeben. Eine Angabe zur Größe der behandelten Fläche ist in diesem Fall nicht erforderlich**
- c) das Datum der Anwendung**
- d) der vollständige Name der beruflichen Verwenderin bzw. des beruflichen Verwenders (§ 2 Abs. 10).**

**Diese Aufzeichnungen sind chronologisch zu führen und über zumindest drei Jahre lang aufzubewahren.**

**Die in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 der Kommission vom 10. März 2023 betreffend den Inhalt und das Format der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates von den beruflichen Verwendern geführten Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel, ABl. L 74 vom 13.3.2023 S. 4, normierten Anforderungen sind ab 1. Jänner 2026 einzuhalten.**

**(3) Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist das Rauchen, Essen und Trinken verboten. Erforderlichenfalls ist eine für den konkreten Einsatzzweck geeignete persönliche Schutzausrüstung zu verwenden. Nach**

**Geltende Fassung**

Art. I Z 5:

**§ 6.** (1) Pflanzenschutzmittel sind so aufzubewahren und zu lagern, daß sie dem Zugriff unbefugter Personen entzogen sind.

(2) ...

Art. I Z 6:

**§ 6a.** (1) ...

(2) Die Behörde hat dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bis zum 30. April 2013 einen Bericht gemäß Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2009/128/EG zu übermitteln.

**Vorgeschlagene Fassung**

**der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind ungeschützte Hautstellen, einschließlich der Hände, sorgfältig zu reinigen.**

**§ 6. (1) Pflanzenschutzmittel sind so aufzubewahren und zu lagern, dass sie dem Zugriff unbefugter Personen entzogen sind. Als unbefugt gilt jede Person, die nicht über eine gültige Ausbildungsbescheinigung (§ 9e) verfügt.**

(2) ...

**§ 6a. (1) ...**

**(2) Im Landesgebiet von Wien, mit Ausnahme jener Flächen, die für die landwirtschaftliche Produktion genutzt werden oder die im Sinne des Forstgesetzes 1975 Waldflächen sind, dürfen neben den zugelassenen Grundstoffen (§ 5 Abs. 1) ausschließlich jene zugelassenen Pflanzenschutzmittel verwendet werden, die entweder als Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko (§ 2 Abs. 2) gelten oder für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion (§ 2 Abs. 3) geeignet sind.**

**(3) Abweichend von Abs. 2 dürfen auch zugelassene, chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel zur Erfüllung von EU-rechtlichen Vorschriften, internationalen Abkommen, Anordnungen nach dem Wiener Pflanzenschutzgesetz oder der darauf beruhenden Rechtsakte der Behörden sowie auf den nachfolgend angeführten Flächen eingesetzt werden:**

**Flächen,**

- 1. die einer wissenschaftlichen Institution als Forschungsfelder dienen,**
- 2. die bei Gleisanlagen, Flugfeldern bzw. Landeplätzen und vergleichbaren Anlagen aus sicherheitstechnischen Gründen von Bepflanzung freizuhalten sind,**
- 3. die der Ausübung von Sport bzw. dem sportlichen Wettkampf dienen, sofern die Fläche nicht überwiegend der Nutzung durch Kinder und Jugendliche bis 14 Jahren zur Verfügung stehen,**
- 4. auf denen der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Interesse der nationalen Sicherheit erforderlich ist,**

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

5. die als Garten- und Parkanlagen im Sinne des § 1 Abs. 12 des Denkmalschutzgesetzes gelten, sowie jene Flächen, die auf Grund ihrer historischen Bedeutung und stadtbildprägenden Qualität ebenso schutz- und erhaltenswürdig sind, oder
6. die als Oberflächenabdeckung von Abfallbehandlungsanlagen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 dienen zum Schutz und zur Erhaltung der Funktion der Oberflächenabdeckung.

Im Zweifel hat der Magistrat auf Antrag mit Bescheid festzustellen, ob eine Fläche der Aufzählung gemäß Z 1 bis 6 als zugehörig zu beurteilen und daher die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Abs. 4 zulässig ist.

(4) Unbeschadet Abs. 1 ist bei der Verwendung aller zugelassenen Pflanzenschutzmittel der Integrierte Pflanzenschutz (§§ 2 Abs. 6 und 6a Abs. 1) im Rahmen des jeweiligen konkreten Anwendungsfalls zu berücksichtigen.

Art. I Z 7:

§ 7. (1) bis (3) ...

§ 7. (1) bis (3) ...

(4) Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen ist, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, verboten.

(5) Abweichend von Abs. 4 kann der Magistrat auf Antrag einer beruflichen Verwenderin bzw. eines beruflichen Verwenders (§ 2 Abs. 10) und unter Beachtung der Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2009/128/EG mit Bescheid eine Bewilligung für den Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (§ 2 Abs. 1 bis 3) oder von Grundstoffen erteilen. Erforderlichenfalls sind in der Bewilligung Bedingungen, Fristen und Auflagen zum Schutz öffentlicher Interessen, der Gesundheit von Anrainerinnen und Anrainern und der Umwelt vorzusehen.

(6) Einem Antrag im Sinne des Abs. 5 sind ein Anwendungsplan und Nachweise anzuschließen, die belegen, dass die in Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/128/EG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Zudem hat der Antrag Angaben über

1. den voraussichtlichen Zeitpunkt der Ausbringung,
2. die auszubringenden Mengen und

**Geltende Fassung**

Art. I Z 8:

§ 8. (1) Die Landesregierung hat, wenn es zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt oder zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorschriften über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu erlassen, insbesondere über

- a) ein Verbot oder die (zeitliche, örtliche, sachliche oder mengenmäßige) Einschränkung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Gebieten gemäß Art. 12 lit. a bis c der Richtlinie 2009/128/EG unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Gesundheit, die biologische Vielfalt oder der Ergebnisse einschlägiger Risikobewertungen, des Schutzes der aquatischen Umwelt und der Trinkwasserversorgung,
- b) bestimmte Arten der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (wie zB durch Luftfahrzeuge) hinsichtlich der gänzlichen, zeitlichen oder gebietsweisen Untersagung gemäß Art. 12 lit. a bis c der Richtlinie 2009/128/EG, wenn dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit des Menschen oder der Umwelt erforderlich ist.

(2) Auf Kindergärten, Krankenhäusern bzw. diesen gleichzuhaltenden Einrichtungen sowie öffentlichen bzw. öffentlich zugänglichen Bädern

**Vorgeschlagene Fassung**

**3. die eingesetzten Pflanzenschutzmittel, einschließlich Nützlinge und Mikroorganismen oder Grundstoffe und**

**4. die Flächen, auf denen die Pflanzenschutzmittel, einschließlich Nützlinge und Mikroorganismen oder Grundstoffe ausgebracht werden sollen,**

**zu enthalten.**

**(7) Der Magistrat hat Aufzeichnungen gemäß Art. 9 Abs. 6 der Richtlinie 2009/128/EG über die in den Anträgen nach Abs. 6 und den nach Abs. 5 erteilten Genehmigungen enthaltenen Informationen zu führen.**

**(8) Der Magistrat wird ermächtigt, unter Berücksichtigung bundes- und/oder unionsrechtlicher Regelungen, durch Verordnung nähere Bestimmungen zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln einschließlich Nützlinge und Mikroorganismen (§ 2 Abs. 3) und Grundstoffen (§ 5 Abs. 1) mittels unbemannter Luftfahrzeuge festzulegen.**

§ 8. Die Landesregierung hat, wenn es zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt oder zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorschriften über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu erlassen, insbesondere über

- a) ein Verbot oder die (zeitliche, örtliche, sachliche oder mengenmäßige) Einschränkung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Gebieten gemäß Art. 12 lit. a bis c der Richtlinie 2009/128/EG unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Gesundheit, die biologische Vielfalt oder der Ergebnisse einschlägiger Risikobewertungen, des Schutzes der aquatischen Umwelt und der Trinkwasserversorgung,
- b) bestimmte Arten der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln ~~(wie zB durch Luftfahrzeuge)~~ hinsichtlich der gänzlichen, zeitlichen oder gebietsweisen Untersagung gemäß Art. 12 lit. a bis c der Richtlinie 2009/128/EG, wenn dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit des Menschen oder der Umwelt erforderlich ist.

**entfällt**

**Geltende Fassung**

zugeordneten Freiflächen ist nur der Einsatz von uneingeschränkt anwendbaren Pflanzenschutzmitteln gemäß den geltenden IP (Integrierten Pflanzenschutz) – Pflanzenschutzmittellisten zulässig. Die Anwendung ist unter Angabe des Datums, der einzusetzenden Pflanzenschutzmittel, der genauen Bezeichnung der Lage des Ausbringungsgebietes und der Namhaftmachung des beruflichen Verwenders bzw. der beruflichen Verwenderin und unter Anschluss einer Kopie der Ausbildungsbescheinigung des beruflichen Verwenders bzw. der beruflichen Verwenderin der Behörde spätestens fünf Arbeitstage vor der geplanten Verwendung bekannt zu geben.

Art. I Z 9 und 10:

§ 9e. (1) bis (4) ...

(5) Die erstmalige Ausbildungsbescheinigung (Abs. 1) ist auf sechs Jahre zu befristen. Die Behörde hat über Antrag die Ausbildungsbescheinigung um jeweils weitere sechs Jahre zu verlängern, wenn die erfolgreiche Teilnahme eines Weiterbildungskurses nachgewiesen wird, wobei der nachgewiesene Weiterbildungskurs innerhalb der letzten zwei Jahre vor Ablauf der sechsjährigen Gültigkeitsdauer der Ausbildungsbescheinigung absolviert worden sein muss.

(6) Bei jedem weiteren Antrag um Verlängerung einer Ausbildungsbescheinigung ist die jeweilige erfolgreiche Teilnahme eines Weiterbildungskurses im Sinne des Abs. 5 nachzuweisen.

(7) bis (9) ...

Art. I Z 11 und 12:

§ 11. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen

1. mit Geldstrafen bis zu 5 000 Euro, wer

- a) den §§ 3, 4 Abs. 1 und 2, 5, 6, 6a Abs. 1, 7, 8 Abs. 2, 9, 10b, den gemäß § 10c Abs. 1 erlassenen Anordnungen oder
- b) den auf Grund der §§ 7a Abs. 1 und 8 Abs. 1 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt,
- c) entgegen der behördlichen Ausübungsuntersagung (Untersagung der

**Vorgeschlagene Fassung**

§ 9e. (1) bis (4) ...

(5) Die erstmalige Ausbildungsbescheinigung (Abs. 1) ist auf sechs Jahre zu befristen. Die Behörde hat über Antrag die Ausbildungsbescheinigung um jeweils weitere sechs Jahre zu verlängern, wenn die erfolgreiche Teilnahme eines Weiterbildungskurses nachgewiesen wird, wobei der nachgewiesene Weiterbildungskurs innerhalb der letzten zwei Jahre vor Ablauf der sechsjährigen Gültigkeitsdauer der Ausbildungsbescheinigung absolviert worden sein muss, **sowie die Verlässlichkeit (Abs. 3) weiterhin gegeben ist.**

(6) Bei jedem weiteren Antrag um Verlängerung einer Ausbildungsbescheinigung ist die jeweilige erfolgreiche Teilnahme eines Weiterbildungskurses im Sinne des Abs. 5 **als auch die weiterhin bestehende Verlässlichkeit (Abs. 3) schriftlich** nachzuweisen.

(7) bis (9) ...

§ 11. (1) **Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen**

**1. mit Geldstrafen bis zu 5 000 Euro, wer**

- a) den § 3, § 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1 und 3, § 6, § 6a Abs. 1, 2 und 4, § 7 Abs. 1 bis 5, § 10b, den gemäß § 10c Abs. 1 erlassenen Anordnungen oder**
- b) den auf Grund der § 7 Abs. 8, § 7a Abs. 1 und § 8 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt,**

**Geltende Fassung**

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, § 9e Abs. 7 und 9), Pflanzenschutzmittel im Sinne des § 3 anwendet;

2. mit Geldstrafe bis zu 1000 Euro, wer
- den §§ 5 Abs. 1 und 9 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt oder
  - die mit der Überwachung betrauten Organe des Magistrats in Ausübung ihres Dienstes behindert oder die Erfüllung ihrer Aufgaben vereitelt oder
  - bei der Verwendung bzw. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (§ 2 Abs. 1) den mit der Überwachung betrauten Aufsichtsorganen (§ 10 Abs. 2) keine gültige Ausbildungsbescheinigung vorweisen kann (§ 4 Abs. 3) oder
  - entgegen § 4 Abs. 4 keinen gültigen Lichtbildausweis mit sich führt und vorweisen kann.

(2) bis (3) ...

(4) Die Frist für die Verfolgungsverjährung im Sinne des § 31 Abs. 2 VStG 1991 beträgt ein Jahr.

Art. I Z 13:

**Verweisungen auf andere Gesetze**

**§ 11c. (1) ...**

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Dezember 2011 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission der Europäischen Union sowie auf Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates verweist, sind diese in der am 1. Dezember 2011 geltenden Fassung anzuwenden.

Art. I Z 14:

**§ 11c ....**

**Vorgeschlagene Fassung**

**c) entgegen der behördlichen Ausübungsuntersagung (Untersagung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, § 9e Abs. 7 und 9), Pflanzenschutzmittel im Sinne des § 3 anwendet;**

- 2. mit Geldstrafe bis zu 1000 Euro, wer**
- den § 5 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt oder**
  - die mit der Überwachung betrauten Organe des Magistrats in Ausübung ihres Dienstes behindert oder die Erfüllung ihrer Aufgaben vereitelt oder**
  - bei der Verwendung bzw. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (§ 2) den mit der Überwachung betrauten Aufsichtsorganen (§ 10 Abs. 2) keine gültige Ausbildungsbescheinigung vorweisen kann (§ 4 Abs. 2) oder**
  - entgegen § 4 Abs. 3 keinen gültigen Lichtbildausweis mit sich führt und vorweisen kann.**

(2) bis (3) ...

(4) Die Frist für die Verfolgungsverjährung im Sinne des § 31 Abs. 1 VStG 1991 beträgt ein Jahr.

**Verweisungen auf andere Gesetze**

**§ 11c. (1) ...**

**(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze oder Bundesverordnungen verwiesen wird, sind diese in der am 1. Juni 2024 geltenden Fassung anzuwenden.**

**(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission der Europäischen Union sowie auf Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates, mit Ausnahme der in § 11 d angeführten Bestimmungen, verweist, sind diese in der am 1. Juni 2024 geltenden Fassung anzuwenden.**

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

**Verwendete Kurzbezeichnungen**

§ 11d. (1) Die im Gesetzestext verwendeten Kurzbezeichnungen für Verordnungen, beziehen sich auf:

- a. **Verordnung (EG) Nr. 889/2008: Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle, CELEX-Nummer: 32008R0889, ABl. L 250 vom 18.9.2008 S. 1,**
- b. **Verordnung (EG) Nr. 1107/2009: Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, CELEX-Nummer: 32009R1107, ABl. L 309 vom 24.11.2009 S 1,**
- c. **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/1165: Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission vom 15. Juli 2021 über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion und zur Erstellung entsprechender Verzeichnisse (Text von Bedeutung für den EWR), CELEX-Nummer: 32021R1165, ABl. L 253 vom 16.7.2021 S. 13,**
- d. **Verordnung (EU) Nr. 2021/383: Verordnung (EU) 2021/383 der Kommission vom 3. März 2021 zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der die Liste der Beistoffe enthält, deren Verwendung in Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist (Text von Bedeutung für den EWR), CELEX-Nummer: 32021R0383, ABl. L 74 vom 4.3.2021 S. 7.**

(2) Soweit dieses Gesetz auf die im Abs. 1 genannten EU-Verordnungen verweist, sind diese in den jeweiligen nachstehenden Fassungen und zwar bei der lit.

- a. bis zum 1. Jänner 2024 in der in Abs. 1 zitierten Stammfassung

**Geltende Fassung**

Art I Z 15 und 16:

**§ 12.** (1) Dieses Gesetz tritt, soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

(2) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

**und unter Beachtung der Übergangsbestimmungen in Art. 11, Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165,**

**b. in der in Abs. 1 zitierten Stammfassung mit Ausnahme von Anhang III, dieser in der in der Verordnung (EU) 2021/383 enthaltenen Fassung,**

**c. und d. in der vorstehend jeweilig zitierten Stammfassung, anzuwenden.**

**Notifikation**

**§ 11e. Das Gesetz, mit dem das Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz geändert wird (LGBl. für Wien Nr. xxx/202X), wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft notifiziert (Notifikationsnummer 2024/207/AT).**

**§ 12.** (1) Dieses Gesetz tritt, soweit Abs. 2 **und Abs. 3** nicht anderes bestimmt, mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

(2) ...

**(3) Zugelassene chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, welche bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, LGBl. für Wien Nr. XX/2024, von Verwenderinnen bzw. Verwendern bereits erworben wurden, dürfen bis zum 31.12.2025 verwendet werden.**